

Herrn
Ulrich Kaiser
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Mainz, 03. Februar 2014

Vorbereitung der nächsten Sitzung des Beirats „WRRL“ in Hessen

Sehr geehrter Herr Kaiser,

vielen Dank für die Möglichkeit Ihnen unsere Ansichten/Erwartungen an den neuen Bewirtschaftungsplan für die Periode 2015 - 2021 übermitteln zu dürfen.

Für den DVGW sind die Grund-, Quell- und Oberflächenwässer zentrale Bestandteile des natürlichen Wasserkreislaufs, wertvolle Naturgüter und ein Schutzgut per se. Für die Trinkwasserversorgung ist ihr natürlich reines Vorkommen in ausreichender Menge die unverzichtbare Basis. Das Ziel ist es, die Gewässer flächendeckend vor anthropogenen Einträgen zu schützen und erkennbare sowie potenzielle Belastungen weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren. Wesentliche Handlungsleitlinien sind hierzu insbesondere:

- Der Vorsorgegrundsatz
- Das Verschlechterungsverbot
- Das Gebot, Trends sich verschlechternder Qualität und Quantität zu stoppen, gekoppelt mit verbindlichen Zielwerten dieser Umkehr
- Das Minimierungsgebot (hinsichtlich der Belastung)
- Das Gebot zum vorrangigen Schutz der Gewässer in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen

Im Verlauf der bisherigen Umsetzung der EG-WRRL wurden bereits Erfolge erzielt, gleichwohl sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die gesetzten Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Um eine deutliche Verbesserung des Gesamtbilds zu erreichen, möchten wir folgende kurze Anregungen in die Überlegungen einbringen:

- **Maßnahmenvorschläge gemäß der DVGW-Stellungnahme zur Novellierung der Düngeverordnung.** Die Stellungnahme liegt gegenwärtig im Entwurf vor. Sie wird bei Veröffentlichung nachgereicht. Die Stellungnahme enthält Forderungen hinsichtlich:
 - Nährstoffbilanz/Gesamtbilanz über Hoftorbilanz
 - Zulässige Überschüsse bei Stickstoff
 - Zulässige Überschüsse bei Phosphor
 - Düngebedarfsermittlung und Anrechnung organische Dünger
 - Lagerkapazitäten
 - Organische Stickstoff-Düngung im Herbst
 - Begrenzung der maximal zulässigen N-Zufuhr über organische Dünger
 - Abstandsregelungen an Gewässern
 - Sanktionierung von Verstößen
- Definition des **Gewässerrandstreifens** als eine Maßnahme zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (z. B. Hessisches Wassergesetz). Verschärfung der bestehenden Regelungen zum Gewässerrandstreifen (Breite des Gewässerrandstreifens erhöhen; zumindest bei Gewässern oder Gewässerabschnitten, bei denen das Bewirtschaftungsziel des „guten Zustands“ im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht wird - z. B. wenn Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen für einen nicht guten Gewässerzustand ursächlich sind; verbindliche Festsetzung bzw. Umsetzung prüfen); keine Aufweichung in Form von Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung.
- Langfristiger **Erwerb von besonders sensiblen Flächen** und deren anschließende **Extensivierung** als Alternative zum konventionellen Grundwasserschutz (Stichworte: Flächenkauf oder Ewigkeitskosten). Bei Schwierigkeit der praktischen Umsetzung bzw. der Verfügbarkeit der Flächen auch eine Kombination von Erwerb und Extensivierung mit konventionellem Grundwasserschutz.
- Noch stärkere **Reduzierung der Nährstoffeinträge.** Eine wichtige Komponente zur Begrenzung von Nährstoffbilanzüberschüssen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auch die Umsetzung der Düngeverordnung. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, erscheinen die aktuellen gesetzlichen Regelungen in Gebieten mit hoher landwirtschaftlicher Tätigkeit jedoch als nicht ausreichend. Im Übrigen muss bei Defiziten im Vollzug ein Schwerpunkt auf Einhaltung der Vorgaben und entsprechende Kontrollen sowie Ahndungen bei Zuwiderhandlung gelegt werden.
- Einführung der **Hoftorbilanz:** Ein weiterer wichtiger Beitrag für eine gewässerschonende Landwirtschaft ist bei den Bilanzierungsmethoden die Hoftorbilanz. In dem DVGW-Forschungsvorhaben „Vergleichende Untersuchung von Hoftorbilanzen und N_{\min} –Werten zur Verbesserung der Nitrat-Emissionskontrollen in Wasserschutzgebieten“ konnte gezeigt werden, dass die Hoftorbilanz unter den Bilanzierungsmethoden unbestritten die bestgeeignete ist.
- **Emissionen** möglichst am Ort ihrer Entstehung vermeiden und nicht nach dem „End-of-Pipe-Prinzip“ behandeln.
 - Einträge der Landwirtschaft müssen auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips stärker in den Mittelpunkt der Maßnahmenprogramme gerückt werden.

- Der **kooperative Gewässerschutz** von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Rahmen der Bewirtschaftung von Grundwasserressourcen sollte weiter gestärkt werden. Damit wird Fachwissen verschiedener Stellen eingebunden und es ist möglich sinnvolle Wege zur Erreichung von Zielvorgaben zu finden. Die Maßnahmen in Kooperationen lassen sich erfahrungsgemäß auch besser umsetzen als wenn nur auf das Freiwilligkeitsprinzip gesetzt wird. Generelle Voraussetzung für Kooperation ist jedoch auch ein Mindestmaß an Bereitschaft zum Handeln und zum Kompromiss. Bei Nichterreichung von Zielvorgaben sollte das Ordnungsrecht unter Berufung auf Kooperation daher nicht ausgehebelt werden.
- Verbesserung **organisatorischer Abläufe** (z. B. Abstimmungsbedarf zwischen konkurrierenden Interessen verbessern; zeitaufwändige Abläufe in Gremien und Verwaltungsverfahren verkürzen; Akzeptanz der Maßnahmen bei Öffentlichkeitsarbeit steigern,....)
- Einsatz **weiterer Kapazitäten** zur Begleitung der Umsetzung
 - personelle Kapazitäten der Wasserbehörden steigern
 - Beratung durch Dritte stärken
- Hinsichtlich der **Strukturgüte** Erfahrungen bzw. Auswertungen aus erfolgreichen Projekten sichten (Wie führt Gewässerentwicklungsplanung zum Erfolg? Welche Maßnahmen führen zu einer gewässertypenspezifischen eigendynamischen Entwicklung der Gewässer? Kosten - Wirksamkeitsanalysen?)
- **Maßnahmen mit hohem Konfliktpotential** nicht aufschieben sondern möglichst früh angehen.

Das **Freiwilligkeitsprinzip** ist unserer Ansicht nach zu überdenken. Für die Einhaltung fristbewährter Vorgaben, auch gegenüber der EU, erscheint das Freiwilligkeitsprinzip als nicht ausreichend. Nach unserer Einschätzung wird aufgrund der Zwänge langfristig an dem Freiwilligkeitsprinzip von Maßnahmen nicht mehr festgehalten werden können. Das Problem besteht wohl in erster Linie darin, dass Freiwilligkeit seitens der Beteiligten häufig so ausgelegt wird, dass sie nicht handeln müssen. Inwieweit Handlungsdruck durch weitere Gesetzgebung bzw. Ordnungsrecht machbar und akzeptabel ist, sollte geprüft werden. Weitergehende Regelungen sind überdies auch spätestens dann zu erwarten, wenn Strafzahlungen an die Europäische Union aus Vertragsverletzungsverfahren zu erwarten sind.

Freundliche Grüße



Heinz Flick
Geschäftsführer der DVGW-Landesgruppe Hessen